



Nr. 902

Stans, 12. November 2002

Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Alois Gasser, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnenden betreffend eine Überprüfung der Gesetzgebung für die Landratswahlen. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2002 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Motion von Landrat Alois Gasser, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnenden betreffend eine Überprüfung der Gesetzgebung für die Landratswahlen. Die Motion beinhaltet sinngemäss folgenden Antrag:

Die Gesetzgebung für die Landratswahlen sei einer Überprüfung zu unterziehen, insbesondere das Gerichtsgesetz betreffend die Stellung der Verhörer, das Gesetz über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) betreffend des Verfahrens zu einer Wahlermächtigung und in diesem Zusammenhang auch das Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates.

2.

Der Regierungsrat hat das Geschäft zur Beantwortung an das kantonale Abstimmungsbüro überwiesen.

Erwägungen

1.

Sowohl das Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates (NG 132.1) als auch die zugehörige Vollziehungsverordnung stammen aus dem Jahr 1981. Gestützt auf diese kantonale Proporzgesetzgebung fanden bisher sechs Gesamterneuerungswahlen des Landrates statt. Der Ablauf der fünf ersten Gesamterneuerungswahlen des Landrates nach dem Proporzwahlverfahren gab zu keinen Diskussionen betreffend die gesetzlichen Bestimmungen Anlass.

2.

Im Zusammenhang mit der Kandidatur von Verhörer Alois Bissig und seiner Wahl in der Gemeinde Ennetbürgen zeigte sich jedoch, dass die Auslegung und Anwendung verschiedener involvierter gesetzlicher Bestimmungen zu Problemen führten. In der Motion wird zutreffend festgestellt, dass dies sowohl das Gerichtsgesetz (NG 261.1), das Gesetz über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz; NG 165.1) und das Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates betrifft. Zuzugabe der unterschiedlichen Auslegungen dieser gesetzlichen Bestimmungen hat das Landratsbüro an der Sitzung vom 18. März 2002 beschlossen, beim kantonalen Rechtsdienst ein Gutachten einzuholen. Dieses Gutachten hatte insbesondere zur Frage Stellung zu nehmen, ob die Tätigkeit eines geschäftsleitenden Verhörers mit dem Amt als Landrat zu vereinbaren sei.

Die Schlussfolgerungen des Gutachtens vom 28. März 2002 des kantonalen Rechtsdiensts lauten wie folgt:

„Der Verhörer übt heute neben seinen Aufgaben bei der Strafuntersuchung unzweifelhaft und in grossem Umfang richterliche Funktionen aus. Die Strafbefehle der Verhörer, sofern sie nur Bussen betreffen, werden ohne weiteres rechtskräftig, wenn sie nicht mit Einsprache angefochten werden. Die Wirkung des Strafbefehls, der auf Freiheitsstrafe lautet, ist ähnlich. Dieser bedarf zwar der förmlichen Annahme durch den Angeschuldigten, er bedarf aber keiner Zustimmung oder Genehmigung einer dem Verhörer übergeordneten Instanz. Die Strafbefehle des Verhörers stellen somit erstinstanzliche Urteile dar.

Der Verhörer mit seinen richterlichen Funktionen wird von Art. 41 Abs. 2 und Art. 67a KV erfasst. Der Verhörer ist ein Gericht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 KV. Es bleibt somit für die Anwendung von Art. 41 Abs. 5 KV kein Platz mehr. Dabei ist es unerheblich, dass der Verhörer in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis steht und somit grundsätzlich von Abs. 5 betroffen sein könnte. Die Regelungen von Art. 36 Gerichtsgesetz widersprechen somit betreffend dem Verhörer den heutigen Bestimmungen der Kantonsverfassung. Aufgrund der Normenhierarchie gehen die Bestimmungen der Kantonsverfassung jenen des Gerichtsgesetzes vor. Für die Frage, ob der Verhörer Mitglied des Landrates sein kann, sind somit die Art. 41 Abs. 2 und Art. 67a KV massgebend. Diese Bestimmungen verneinen dies klar.“

3.

Gestützt auf die Begründung der Motion und die Schlussfolgerungen des vorerwähnten Gutachtens des Rechtsdienstes erachtet es der Regierungsrat als angezeigt, die Motion gutzuheissen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Alois Gasser, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnenden betreffend eine Überprüfung der Gesetzgebung für die Landratswahlen gutzuheissen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates
- Landratssekretariat

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber